VERORDNUNG (EWG) Nr. 232/71 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1971

zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 des Rates vom 13. Oktober 1970 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 7 von Anhang 1 des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien sind Zollsenkungen für Einfuhren bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Spanien in die Gemeinschaft vorgesehen. Während der Geltungsdauer der Referenzpreise hängt diese Senkung von der Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt ab. Die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung enthält die Verordnung (EWG) Nr. 2047/70.

Laut Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 ist bei der Einfuhr eines der in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, wenn die Notierungen für das betreffende Erzeugnis, gegebenenfalls umgerechnet auf die Klasse I, gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 7 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 23, die auf der Stufe Importeur/Großhändler auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellt oder auf diese Stufe umgerechnet worden sind, mit dem Anpassungskoeffizienten multipliziert und um die Beförderungskosten und die Eingangsabgaben außer Zöllen verringert wurden, auf den repräsentativen Märkten mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem geltenden Referenzpreis bleiben, welchem die Auswirkungen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg zugeschlagen werden.

Anpassungskoeffizienten, Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen sind die für die Berechnung der Einfuhrpreise in Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (2) vorgesehenen. Die Berechnung der Eingangsabgaben außer Zöllen wird für einige Fälle in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 bestimmt.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die innerhalb der Gemeinschaft festgestellten Notierungen für Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien führt zu der Feststellung, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 erfüllt sind. Folglich ist auf diese Erzeugnisse der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 5. Februar 1971 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf frische Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche Hybriden von Zitrusfrüchten (Tarifnummer ex 08.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 228 vom 15. 10. 1970, S. 2.

(2) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.